

IV ZR 253/63

Verkündet am
10. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2539 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der verwitweten Frau Nadine G [REDACTED]
geb. GU [REDACTED], [REDACTED], Rue de R [REDACTED], N [REDACTED], F [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31
(Wilmersdorf), Fehrbelliner Platz 2,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 3. Juni 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
17. Mai 1963 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■ 1902 in M■■■■ geborene Klägerin ist die Witwe und Erbin des am ■. ■■■■ 1892 in K■■■■ (Rußland) geborenen und am 20. November 1959 in Nizza verstorbenen jüdischen Kaufmanns Moise G■■■■. Mit einem am 16. April 1957 bei dem Entschädigungsamt Berlin eingegangenen, von dem Verstorbenen unterzeichneten Mantelbogen hatte dieser Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen in der Weise angemeldet, daß er auf Seite 3 des Vordrucks unter IV bei den vorerwähnten Schadensarten das Wort "Nein" und bei den übrigen Schäden, auch bei der Frage nach einem Schaden an Körper und Gesundheit, das "Ja" durchstrich. Über diese Ansprüche hat die Entschädigungsbehörde noch nicht entschieden. Am 10. Februar 1959 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bei dem Entschädigungsamt Berlin einen Gesundheitsschaden des Erblassers angemeldet und gleichzeitig den entsprechenden, von dem Verstorbenen am 12. November 1958 unterzeichneten Vordruck der Entschädigungsbehörde eingereicht.

Das beklagte Land hat der Klägerin durch Bescheid vom 17. Januar 1962 unter Einreihung des Verstorbenen in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 25 eine Kapitalentschädigung von 1.920 DM sowie ein Heilverfahren gewährt.

Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat die Klägerin die medizinische Würdigung des Sachverhalts und die Einstufung ihres Ehemannes angegriffen.

- 3 -

Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie eine
weitere Kapitalentschädigung von 15.200 DM
sowie eine-Rentennachzahlung von 17.595 DM
zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt.

Das Kammergericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision
verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung
wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiter. Das
beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht
vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß
die Klägerin den Antrag auf Entschädigung wegen des
hier streitigen Anspruchs erst am 10. Februar 1959
und damit verspätet (§ 189 Abs. 1 BEG) gestellt habe.



Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 189 Abs. 3 BEG) habe sie nicht beantragt. Die Entschädigungsbehörde habe jedoch den Anspruch deswegen als rechtzeitig erhoben angesehen, weil in der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 23. Juni 1959 (III Ziffer 10) beschlossen worden sei, die "Nachschiebung" weiterer Ansprüche bei rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs zuzulassen. Diese Annahme der Entschädigungsbehörde sei indessen für das Entschädigungsgericht nicht bindend. Vielmehr hätte die Versäumung der Frist nur im Wege der Wiedereinsetzung beseitigt werden können, für die es jedoch, wie dargelegt, bereits an einem Antrag fehle. Es bleibe deshalb dabei, daß der hier in Rede stehende Anspruch verspätet angemeldet worden sei.

Diesen Standpunkt halte das Berufungsgericht auch gegenüber den Ausführungen des Bundesgerichtshofes (RzW 1962, 323 Nr. 37) aufrecht. Es liege keine Unvollständigkeit der in dem Mantelbogen niedergelegten Angaben des Verstorbenen, sondern eine bewußt innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG zunächst nicht vorgenommene Anmeldung eines Gesundheitsschadens vor.

Die Versäumung der Antragsfrist sei von dem Entschädigungsgericht von Amts wegen zu beachten, weil die Bindung von Ansprüchen an ihre Anmeldung binnen einer bestimmten Frist sachlich-rechtliche Bedeutung habe.

Schließlich fehlten, abgesehen von dem nicht einmal gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

jegliche Wiedereinsetzungsgründe im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG, da der Erblasser und die Klägerin in der Lage gewesen seien, den hier streitigen Anspruch zumindest bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG, ebenso wie die übrigen Entschädigungsansprüche, bei der Entschädigungsbehörde anzumelden. Ein in diesem Zusammenhang etwa feststellbares Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen .

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -, RZW 1964, 272 Nr. 34) ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Ansprüche verzichtet hat, was das Berufungsgericht bei der Klägerin ohne Rechtsirrtum verneint hat, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Auf die Begründung der angeführten Entscheidung des Senats wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Im vorliegenden Falle hat der Verstorbene Ansprüche wegen Schadens an Freiheit und im beruflichen Fortkommen im April 1957, also rechtzeitig, geltend gemacht. Mit Recht hat daher bereits die Entschädigungsbehörde auch den nachgeschobenen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit als rechtzeitig gestellt angesehen.

III.

Aus diesem Grunde ist auf die Revision das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung wegen der Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Johannsen Maaß Dr.Loewenheim Dr.Graf